

**Satzung
für den Integrationsrat
der Stadt Dormagen
vom 16.01.2017**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kompetenzen und Aufgaben

- (1) Die Stadt Dormagen bildet nach Maßgabe dieser Satzung zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensprozessen einen Integrationsrat. Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- (3) Der Integrationsrat befasst sich insbesondere mit Fragestellungen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (4) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (6) Der Integrationsrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (7) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung in Rat oder Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu. Rat und Ausschüsse behandeln solche Vorlagen der Verwaltung nur, wenn der Integrationsrat zuvor Stellung genommen hat.
- (8) Der Integrationsrat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig.
- (9) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben bzw. Fragen kommunaler Integrationsförderung und-arbeit betreffen oder berühren und kann dazu Vorschläge und Anregungen geben. Dies gilt insbesondere für:
 - die Förderung von Vereinen, Initiativen und Selbstorganisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.
 - Fördermittel im Rahmen kommunaler Projekte zur Integrationsförderung, -arbeit; dabei sollen insbes. Projekte der Kooperation, der Begegnung, des friedlichen, gleichberechtigten Austauschs, Miteinanders und Zusammenlebens priorisiert werden.
 - die Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration.
- (10) Der Integrationsrat hat im Rahmen der jeweils geltenden kommunalverfassungs-rechtlichen Festlegungen Entscheidungsrecht. Dies bezieht sich insbes. auf die ihm zur Erledigung seiner Aufgaben und zur Wahrung seiner Rechte nach dieser Satzung vom Rat der Stadt nach § 27 Abs. 10 GO NRW zur Verfügung gestellten Mittel. Der Rat der Stadt kann dem Integrationsrat darüber hinaus im Rahmen der GO NRW in der jeweils geltenden Fassung und auf Grundlage der Hauptsatzung weitere Entscheidungskompetenzen übertragen.

In folgenden Angelegenheiten soll der Integrationsrat das abschließende Entscheidungsrecht haben:

- Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) für die Vergabe der ihm vom Rat zugewiesenen Zuschussmittel an Vereine und Verbände für Veranstaltungen und Projekte der Integrationsarbeit
- Verteilung der vorgenannten Mittel

In folgenden Angelegenheiten soll der Integrationsrat vor der Beschlussfassung durch den Rat federführend mitwirken und Empfehlungen aussprechen:

- Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten (Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft) und Interkulturelles Maßnahmenprogramm
- Erstellung von Richtlinien zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung und zur Potentialförderung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

§ 2 Wahl der/des Vorsitzenden

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Hierbei ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 3 Beratung von Angelegenheiten des Integrationsrates

Der/ die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheit nach § 1 Abs. 5 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen. Auf sein Verlangen ist ihm/ ihr dort das Wort zu erteilen.

§ 4 Sachkundige Einwohner/innen

Der Integrationsrat kann je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin / sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin / stellvertretenden sachkundigen Einwohner in alle Ausschüsse entsenden. Die Bestellung erfolgt durch den Rat.

§ 5 Arbeitskreise

Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder von ihm benannt werden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Integrationsrates sein. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen. Der/ die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Mitglieder des Integrationsrates zu wählen. Die Zahl der Berater/innen darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Dormagen besteht der Integrationsrat aus 15 Mitgliedern, davon 10 gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 S. 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Ratsmitglieder erfolgt in Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW: „Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend.“
Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande sind die weiteren Ausführungen des § 50 Abs. 3 GO NRW - Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl - anzuwenden.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Integrationsrates weiter aus.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die ständigen Beratungspersonen werden vom Integrationsrat für eine Wahlperiode bestimmt.
- (2) Für die Verwaltung nimmt die/der Bürgermeister/in oder die/der zuständige Fachdezernent in beratender Funktion an den Sitzungen des Integrationsrates teil.

- (3) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern
- die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und/ oder
 - die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates es wünscht.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse gilt auch für den Integrationsrat und seine Arbeitskreise entsprechend. Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 GO NRW.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Stadt Dormagen richtet für den Integrationsrat zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein, für die sie die angemessene Personalausstattung, angemessene Räumlichkeiten, Sach- und Finanzmittel zur Verfügung stellt. Der Integrationsrat wird bei der Besetzung der Stelle der Geschäftsführung des Integrationsrates frühzeitig informiert und hat die Möglichkeit vor der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, daß sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung für den Integrationsrat tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat vom 27.04.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Integrationsrat der Stadt Dormagen vom 16.01.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 16.01.2017

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

Erik Lierenfeld